

## Gesuch um die Bewilligung zur Neuanpflanzung von Reben zur Weinerzeugung (Aufnahme in den Rebbaukataster)

Grundlage: Art. 2 der nationalen Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007 (SR 916.140)

Gesuchsteller/in:

Name: ..... Telefonnummer: .....

Adresse: ..... Emailadresse: .....

Ort: .....

Grundeigentümer/in (wenn nicht Gesuchsteller/in):

Name: ..... Telefonnummer: .....

Adresse: ..... Emailadresse: .....

Ort: .....

**Gemeinde:** .....

### Angaben zur Parzelle

Parzellennummer (Grundbuch)	.....	Höhe über Meer (Meter)	oberkant:.....m unterkant:.....m
Flurname	.....	Exposition (Ausrichtung)	
Verwendete Weinbezeichnung <sup>1)</sup>	.....	Neigung, %	.....m <sup>2</sup> bis 29% .....m <sup>2</sup> 30-50%
Fläche in m <sup>2</sup>	.....	Neigung, %	.....m <sup>2</sup> über 50%

<sup>1)</sup> Eintrag nur nötig, wenn Sie für den Wein eine **Lagebezeichnung** (z.B. "Brestenberger", "Goldwändler") verwenden wollen. Wenn Sie für den Wein den Namen der Rebgemeinde verwenden, ist kein Eintrag nötig.)

### Zustimmung und Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit:

Datum, Unterschrift Gesuchsteller/in: .....

Datum, Unterschrift Grundeigentümer/in .....  
 (Nur nötig, wenn nicht die gleiche Person)

**Beilagen:**

- Grundbuchplan (1:1000, 1:2000 oder 1:5000) mit genauer Bezeichnung der geplanten Pflanzung
- Situationsplan (bis 1:25'000), zur Übersicht und zum Auffinden der Parzelle

**Weitere Hinweise:**

- Bewilligungsgesuch mit den vollständigen Beilagen sind einzureichen an:

**Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg****Weinbau****Liebegg 1****5722 Gränichen**

- Überprüfen Sie allenfalls, ob die geplante Rebepflanzung im Perimeter eines Naturschutzgebietes liegt oder anderen relevanten Auflagen unterworfen ist. Das Gesuch wird in jedem Fall der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt zur Stellungnahme weitergeleitet.
- Ist der Gesuchsteller nicht der Grundeigentümer, ist auch die Unterschrift des Grundeigentümers erforderlich.
- Für die Erneuerung von Rebflächen, die nicht länger als 10 Jahre brachlagen, ist keine Bewilligung erforderlich.
- Für Pflanzungen, die kleiner als 400 m<sup>2</sup> sind, ist ebenfalls keine Bewilligung nötig.
- Die rechtlichen Grundlagen zur Pflanzbewilligung in den zwei folgenden Verordnungen aufgeführt:
  - Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung):  
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071607/index.html>
  - Verordnung über den Weinbau (Weinbauverordnung):  
[https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts\\_of\\_law/915.712/versions/2766](https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/915.712/versions/2766)
- Die Bearbeitungsgebühr des Gesuchs beträgt Fr. 150.--. Sie wird nach Abschluss des Verfahrens vom Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg in Rechnung gestellt. Bei zeitaufwendigen Gesuchen kann die Gebühr erhöht werden.

Gränichen, 18. August 2021